

Laverana GmbH & Co. KG

Einkaufsbedingungen für Maschinen und Anlagen einschl. Montagearbeiten

Stand: 19. Juni 2018

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend: „Geschäftsbedingungen“) regeln die Rechtsbeziehungen zwischen der Laverana GmbH & Co. KG bzw. deren sich auf diese Geschäftsbedingungen berufenden verbundenen Unternehmen (nachfolgend gemeinschaftlich: „Auftraggeber“ genannt) und den Lieferanten des Auftraggebers (nachfolgend: „Auftragnehmer“ genannt) in Bezug auf Lieferungen, Leistungen und Angeboten der Auftragnehmer an den Auftraggeber.
- (2) Die Vertragsleistungen an den Auftraggeber erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich Abweichendes zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer vereinbart wurde. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden vom Auftraggeber nicht anerkannt, auch wenn der Auftraggeber diesen nicht ausdrücklich widerspricht.
- (3) Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer, sofern dieser Unternehmer ist. Unternehmer in diesem Sinne ist jede natürliche oder juristische Person oder jede rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Eine rechtsfähige Personengesellschaft ist jede Personengesellschaft, die mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen.
- (4) Jeglicher kaufmännischer sowie vertragsrelevanter Schriftverkehr ist mit der Einkaufsabteilung des Auftraggebers zu führen.
- (5) Mündliche Abmachungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

§ 2 Vertragsschluss, Bestellungen

- (1) Bestellungen, Vereinbarungen und sonstige Erklärungen sind nur verbindlich, wenn der Auftraggeber diese schriftlich erteilt oder bestätigt.
- (2) Vertragsbestandteile sind im Einzelnen:
 - Bestellschreiben/Vertragsurkunde mit Leistungsverzeichnis einschließlich Vorbemerkung
 - Ausführungsunterlagen, Lastenhefte, Zeichnungen, Spezifikationen sowie Sonder- und Individualvereinbarungen
 - die zutreffenden Richtlinien, Verordnungen und Merkblätter für die bei der Vertragsausführung verwendeten Materialien der jeweiligen Gütegemeinschaften
 - die Einkaufsbedingungen der Laverana GmbH & Co. KG.
- (3) Der Auftragnehmer bescheinigt dem Auftraggeber, dass der Inhaber bzw. Betriebsleiter des Auftragnehmers die Sach- und Fachkunde zur Prüfung, Installation und Wartung des Vertragsgegenstandes besitzt und die von ihm beauftragten Mitarbeiter zur Ausführung der in Auftrag gegebenen Arbeiten in gleichem Sinne befähigt sind. Die Bestätigung erfolgt in Form einer gültigen Fachunternehmerbescheinigung.
- (4) Der Auftragnehmer ist gehalten, die Bestellung innerhalb einer Frist von 5 Werktagen schriftlich zu bestätigen. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot des Auftragnehmers und bedarf der Annahme durch den Auftraggeber.
- (5) Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so hat der Auftragnehmer auf diese Abweichungen deutlich hinzuweisen. Ein Vertrag kommt nur zustande, wenn der Auftraggeber diesen Abweichungen schriftlich zugestimmt hat.

§ 3 Umfang und Ausführung

- (1) Der Auftragnehmer liefert, sofern im Bestelltext keine andere Vereinbarung getroffen ist, eine komplette Maschine oder Anlage, die alle Teile enthält, die zum einwandfreien Betrieb unter Einhaltung der zugesicherten Eigenschaften laut der technischen Bestellungen notwendig sind, auch wenn dazu erforderliche Einzelteile nicht aufgeführt sind. Die vom Auftraggeber gemachten Angaben sind vom Auftragnehmer in eigener Verantwortung zu überprüfen. Maschinenelemente und -teile sind so zu gestalten und anzuordnen, dass sie gut und schnell gewartet, inspiziert und ausgetauscht werden können. Verschleißteile müssen eine hohe Standzeit haben. Sämtliche technische Bestellungen, wie Spezifikationen, Zeichnungen, Lastenhefte oder sonstige im Rahmen der Bestellung dem Auftragnehmer überlassene technische Dokumente sind Bestandteil der Bestellung. Die Maschine oder Anlage muss nach dem neuesten Stand der Technik konzipiert, hergestellt und deutlich sichtbar mit einer CE-Kennzeichnung gekennzeichnet und ausgeliefert werden. EG Konformitätserklärungen sowie eine Aussage zur Energieeffizienz müssen vorgelegt werden.
- (2) Zum Auftragsumfang gehört die Bereitstellung sämtlicher zur Ausführung des Auftrages benötigten Maschinen, Geräte, Gerüste, Hebezeuge, Bauunterkünfte usw. Soweit der Auftraggeber im Einzelfall derartige Gegenstände zur Verfügung stellt, haftet der Auftragnehmer für den Gegenstand und dessen Einsatz.
- (3) Ergänzend erforderlich werdende Stundenlohnarbeiten (angehängter Stundenlohn) dürfen nur auf ausdrückliche Anweisung der örtlichen Projektleitung des Auftraggebers ausgeführt werden. Die Stunden werden vom Auftragnehmer in Stundenlohnnachweis-Formularen des Auftraggebers erfasst und dem örtlichen Projektleiter des Auftraggebers täglich zur Gegenzeichnung vorgelegt; diese bezieht sich ausschließlich auf die Anzahl der Stunden.
- (4) Sofern der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Verpflichtungen dritte Unternehmer heranziehen will, benötigt er vor Abschluss der Unterverträge die Zustimmung des Auftraggebers.

§ 4 Arbeiten im Werksbereich des Auftraggebers bzw. Werksbereich des Kunden des Auftraggebers

- (1) Arbeiten, die im Werksbereich des Auftraggebers bzw. dessen Kunden auszuführen sind, dürfen dessen Betrieb und Dritte nicht mehr als unvermeidlich behindern.
- (2) Der Ablauf der Arbeiten ist mit dem zuständigen Projektleiter des Auftraggebers rechtzeitig abzustimmen.
- (3) Vor Beginn von Aufstellungs-, Montage- und oder Installationsarbeiten hat der Auftragnehmer die Baustelle mit allen für ihn wichtigen Fundamenten, Anschlüssen, Absteckungen usw. zu übernehmen und deren Richtigkeit nachzuprüfen.
- (4) Bei der Durchführung der Arbeiten obliegt dem Auftragnehmer eine besondere Sorgfaltspflicht im Hinblick auf umweltgefährdende Stoffe. Falls der Auftragnehmer bei der Durchführung der Arbeiten Schadstoffe freisetzt, Schadstoffe findet oder das Vorhandensein solcher Stoffe vermutet, hat er den Auftraggeber sofort zu unterrichten.
- (5) Auf den gesamten Betriebsgeländen der Laverana GmbH & Co. KG herrscht absolutes Alkoholverbot. Das Rauchen ist nur in den dafür eingerichteten und separat gekennzeichneten Raucherzonen erlaubt, die sich alle außerhalb der Gebäude befinden. Innerhalb der Gebäude ist das Rauchen grundsätzlich verboten.
- (6) Die Projektleitung des Auftraggebers hat während der Bauzeit das Weisungsrecht auf der Baustelle. Anweisungen anderer Abteilungen des Auftraggebers oder dessen Kunden dürfen nur nach Abstimmung mit der Projektleitung des Auftraggebers befolgt werden.
- (7) Der Auftragnehmer hat die Baustelle mit einer fachkundigen und erfahrenen Aufsichtsperson zu besetzen und diese mit den erforderlichen Vollmachten auszustatten. Ein Wechsel bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.
- (8) Der Auftragnehmer hat der Projektleitung eine Liste mit den Namen der Arbeitskräfte einzureichen, die er im Werksbereich beschäftigen will. Die Liste ist ständig auf dem neuesten Stand zu halten. Auf Wunsch hat der Auftragnehmer nachzuweisen, dass für alle eingesetzten Arbeitskräfte der gesetzlich vorgeschriebene Sozialversicherungsschutz besteht. Aus wichtigem Grund kann vom Auftragnehmer eingesetzten Arbeitskräften der Zutritt zum Werksbereich des Auftraggebers oder dessen Kunden verwehrt werden.
- (9) Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass die von ihm eingesetzten Arbeitskräfte den Weisungen des Auftraggebers zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit folgen und sich den üblichen Kontrollverfahren unterwerfen.
- (10) Alle Gegenstände, die auf das Werksgelände des Auftraggebers oder dessen Kunden verbracht werden, unterliegen der Werkskontrolle. Vor dem An- und Abtransport ist dem Projektleiter des Auftraggebers eine schriftliche Aufstellung aller Gegenstände zur Abzeichnung vorzulegen und bei ihm zu hinterlegen. Der Auftragnehmer und seine selbständigen Unterbeauftragten haben ihre Werkzeuge und Geräte sowie die Montageausrüstung vorher eindeutig und unveränderbar mit ihrem Namen oder Firmenzeichen zu kennzeichnen.
- (11) Alle mitgeführten Arbeitsmittel, Werkzeuge, elektrische Geräte und Betriebsmittel müssen sich in ordnungsgemäßen Zustand befinden und nachweislich nach der jeweils gültigen Betriebssicherheitsverordnung unter Berücksichtigung der VDE 0701 / 0702 / 0105 Teil 100 und DGUV Vorschrift 3 (früher BGV A3) geprüft sein.

(12) Jeder Auftragnehmer ist verpflichtet, Energie sinnvoll zu nutzen und so sparsam wie möglich einzusetzen. Dies beinhaltet neben der Ausschöpfung der technischen Möglichkeiten vor allem die Einsicht eines jeden Einzelnen und die Anpassung seiner persönlichen Verhaltensweisen im Umgang mit Energie. Der Auftragnehmer hat diesbezüglich sein Personal zu sensibilisieren und erkannte Energieeinsparpotentiale proaktiv aufzuzeigen.

§ 5 Lieferzeit, Lieferung, Gefahrübergang

(1) Vereinbarte Termine und Fristen sind für den Lieferanten verbindlich. Liefertermin ist immer der Zeitpunkt des Eintreffens der Maschine/Anlage an dem vom Auftraggeber vorgegebenen Lieferort.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Liefer- bzw. Leistungszeit – gleich aus welchem Grunde – nicht eingehalten werden kann. Erklärt sich der Auftraggeber mit einem vom Auftragnehmer angebotenen neuen Termin einverstanden, so liegt hierin keine Verlängerung des vertraglich vereinbarten Liefer-/Leistungstermins. Schadensersatzansprüche oder sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche wegen verspäteter Lieferung bleiben vorbehalten.

(3) Der Auftraggeber ist berechtigt, bei Liefer- oder Leistungsverzögerungen dem Auftragnehmer pro angefangene Woche der Lieferverzögerung eine Vertragsstrafe in Höhe von 2,0% des jeweiligen Auftragswertes in Rechnung zu stellen. Diese Vertragsstrafe wird jedoch auf maximal 10% des Auftragswertes begrenzt. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche aus diesen Geschäftsbedingungen oder gesetzlichen Ansprüchen bleibt vorbehalten. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Auftragnehmer etwaig zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen.

(4) Bei Verzug des Auftragnehmers kann der Auftraggeber nach ergebnislosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist die vom Auftragnehmer noch nicht erbrachten Lieferungen und Leistungen selbst erbringen oder durch einen Dritten zu Lasten des Auftragnehmers erbringen lassen. Sind hierfür Unterlagen erforderlich, die der Auftragnehmer in Besitz hat, hat er diese dem Auftraggeber unverzüglich zu übergeben; falls Schutzrechte der Erbringung der Lieferungen und Leistungen durch den Auftraggeber oder einen Dritten entgegenstehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, unverzüglich eine entsprechende Freistellung von diesen Rechten zu verschaffen.

(5) Statt der Maßnahme gemäß vorstehendem Absatz kann der Auftraggeber nach dem ergebnislosen Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Eine bis zu dem Zeitpunkt des Rücktritts fällig gewordene Vertragsstrafe bleibt unberührt.

(6) Im Fall der Leistungsverzögerung durch höhere Gewalt ist der Auftraggeber von der Verpflichtung zur Annahme der bestellten Lieferung oder Leistung ganz oder teilweise befreit und zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern die Lieferung oder Leistung aufgrund der durch die höhere Gewalt verursachten Verzögerung für den Auftraggeber – unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – nicht mehr verwertbar ist. Streik, Aussperrung und/oder Ausfall eines Auftragnehmers sind keine Ereignisse höherer Gewalt, es sei denn, der Auftragnehmer weist nach, dass er das betreffende Ereignis nicht verhindern konnte.

(7) Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme bzw. Vollendung der Leistung, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit dem Eingang bei der vereinbarten Empfangsstelle auf den Auftraggeber über.

(8) Ergänzend zu den in den vorstehenden Absätzen getroffenen Regelungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 6 Abrechnung bei Kündigung wegen Vertragsverletzung

(1) Macht der Auftraggeber von einem ihm nach Vertrag oder Gesetz zustehenden Kündigungsrecht wegen einer Vertragsverletzung des Auftragnehmers Gebrauch, so werden die bis dahin ausgeführten Lieferungen/Leistungen nur insoweit zu Vertragspreisen abgerechnet, als sie vom Auftraggeber bestimmungsgemäß verwendet werden können. Die Abrechnung erfolgt auf Vertragsbasis. Ein dem Auftraggeber zu ersetzender Schaden wird bei der Abrechnung berücksichtigt. Das gleiche gilt hinsichtlich einer verwirkten Vertragsstrafe.

§ 7 Funktionstest (Probelauf) beim Lieferanten

(1) Vor Montage und Inbetriebnahme der Maschine/Anlage beim Auftraggeber erfolgt beim Auftragnehmer ein FAT (Facility Acceptance Test). Die Kosten für diesen Probelauf sind im Gesamtpreis enthalten. Sollte der FAT aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, wiederholt werden müssen, trägt der Auftragnehmer ebenfalls die Kosten für einen erneuten FAT. Der Auftraggeber behält sich in diesem Fall vor, dem Auftragnehmer die anfallenden Kosten, wie z.B. Reise-, Übernachtungskosten und Spesen zu belasten.

(2) Bei dem Probelauf werden alle einzelnen Formate, die auf der Maschine/Anlage produziert bzw. verarbeitet werden können, jeweils mindestens 30 Minuten getestet. Der FAT gilt als erfolgreich, wenn alle Formate mindestens 30 Minuten störungsfrei produziert bzw. verarbeitet worden sind und die Maschine/Anlage insgesamt mindestens 8 Stunden störungsfrei gelaufen ist und spezifikationsgerechte Teile produziert bzw. verarbeitet hat.

§ 8 Montage, Inbetriebnahme, Leistungsnachweis und Abnahme

(1) Nach erfolgter Montage beim Auftraggeber folgt die Inbetriebnahme. Diese erstreckt sich über die Funktionsprüfungen mit und ohne Last, von Teilen, Gruppen und der gesamten Anlage. Nach Abschluss der Inbetriebnahmearbeiten ist die Maschine/Anlage für den Probetrieb (SAT) betriebsbereit. Der SAT (Site Acceptance Test) läuft, wenn nichts anderes vereinbart ist, unter Aufsicht und Verantwortung des Auftragnehmers.

Jegliche Schäden, die während des SAT durch das Bedienpersonal des Auftraggebers an der Anlage verursacht werden, trägt der Auftragnehmer, es sei denn, dass er den Nachweis erbringt, dass das Bedienpersonal entgegen den mitgegebenen und erläuterten Bedienungsvorschriften gehandelt hat.

Mit dem Beginn des Probetriebes oder mit sonstigen Ereignissen während des Probetriebes sind weder der Gefahrenübergang, die Abnahme noch der Beginn der Gewährleistungszeit verbunden.

Die bei der Abnahme entstehenden sachlichen Kosten trägt der Auftragnehmer. Auftragnehmer und Auftraggeber tragen die ihnen entstehenden personellen Abnahmekosten jeweils selbst. Die Maschine/Anlage gilt als abgenommen, wenn sie im Probetrieb unter Serienbedingungen mindestens 3 Schichten á 8 Stunden störungsfrei gelaufen ist und zeichnungs- bzw. spezifikationsgerechte Teile produziert oder verarbeitet hat.

(2) Zeigt sich beim Abnahmeversuch, dass die Maschine oder Anlage nicht vertragsgemäß hergestellt ist, muss der Auftragnehmer unverzüglich den vertragsgemäßen Zustand herstellen und spätestens innerhalb von 3 Monaten um eine Wiederholung der Abnahme nachsuchen. Alle bei der Wiederholung des Abnahmeversuchs entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

(3) Werden Mängel festgestellt, welche die Leistung und Funktion der Maschine/Anlage sowie die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer nicht beeinflussen, kann die Abnahme unter dem Vorbehalt der unverzüglichen Beseitigung dieser Mängel erfolgen. Von der Restzahlung wird dann ein angemessener Betrag bis zur Beseitigung einbehalten. Voraussetzung für eine Abnahme ist jedoch in jedem Fall die Übereinstimmung der Maschine/Anlage mit der Maschinenverordnung - 9. GSGV.

(4) Die Abnahme wird dem Auftragnehmer mit dem Abnahmeprotokoll des Auftraggebers bestätigt.

(5) Der Auftragnehmer gewährleistet während des Probetriebes, oder ggfs. auch darüber hinaus, eine fachgerechte Einweisung und Schulung der für die Maschine/Anlage zuständigen Mitarbeiter des Auftraggebers in deutscher Sprache. Die Einweisung/Schulung ist so durchzuführen, dass die betroffenen Mitarbeiter des Auftraggebers die Handhabung und Wartung der Maschine/Anlage problemlos beherrschen und kleine Störungen selbst beheben können. Die Einweisung/Schulung schließt entsprechende schriftliche Unterlagen in deutscher Sprache ein.

§ 9 Zeichnungen und andere Unterlagen, Werkzeuge

(1) Vor Beginn der Werkstattarbeiten sind sämtliche Zeichnungen mit dem Auftraggeber durchzusprechen. Nach Ausführung der Arbeiten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die der tatsächlichen Ausführung entsprechenden Zeichnungen, Berechnungen und andere die Lieferung/Leistung betreffende technische Unterlagen, in der geforderten Anzahl und Ausführung, in deutscher Sprache, bis spätestens zur Abnahme zu übersenden. Sie sind auf den entsprechenden neuesten Stand zu bringen, sobald vom Auftragnehmer nachträgliche Änderungen vorgenommen werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber kostenlos das Eigentum an ihnen zu übertragen. Das geistige Eigentum wird hierdurch nicht berührt. Der Auftraggeber oder Dritte dürfen sie zur Ausführung von Instandhaltungen und Änderungen und zur Anfertigung von Ersatzteilen unentgeltlich benutzen.

(2) Durch die Zustimmung des Auftraggebers zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen technischen Unterlagen wird die Verantwortung des Auftragnehmers für die Lieferungen und Leistungen nicht berührt. Soweit der Auftragnehmer nicht schriftlich widerspricht, gilt dies auch für Vorschläge und Empfehlungen des Auftraggebers sowie für zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber besprochene Änderungen.

(3) Alle Ausführungsunterlagen, Vorrichtungen, Werkzeuge, Modelle und sonstigen Gegenstände, die dem Auftragnehmer überlassen werden, bleiben Eigentum des Auftraggebers. Das Eigentum an Werkzeugen und sonstigen Gegenständen, die von dem Auftraggeber bezahlt werden, geht auf den Auftraggeber über.

(4) Die vorgenannten Gegenstände dürfen ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers weder verschrottet noch Dritten - z.B. zum Zwecke der Fertigung - zugänglich gemacht werden. Für andere als die vertraglich vereinbarten Zwecke - z.B. die Lieferung an Dritte - dürfen sie nicht verwendet werden. Sie sind von dem Auftragnehmer auf dessen Kosten für den Auftraggeber während der Vertragsdurchführung sorgfältig zu lagern.

(5) Der Auftraggeber behält sich alle Rechte an nach seinen Angaben gefertigten Zeichnungen oder Erzeugnissen sowie an von ihm entwickelten Verfahren vor.

§ 10 Eigentumssicherung

(1) An den vom Auftraggeber abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Spezifikationen und anderen Unterlagen behält sich der Auftraggeber alle Eigentumsrechte vor. Der Auftragnehmer darf sie ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers weder Dritten zugänglich machen, noch sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen und eventuelle Kopien unaufgefordert vollständig an den Auftraggeber zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

(2) Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Verfügung stellt oder die zu Vertragszwecken gefertigt und dem Auftraggeber durch den Auftragnehmer gesondert berechnet werden, bleiben im Eigentum des Auftraggebers oder gehen in das Eigentum des Auftraggebers über. Sie sind durch den Auftragnehmer als Eigentum des Auftraggebers deutlich kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Gegenständen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, diese Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an den Auftraggeber herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit dem Auftraggeber geschlossenen Verträge benötigt werden.

(3) Der Auftraggeber erkennt keinen erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalt an. Ein einfacher Eigentumsvorbehalt wird vom Auftraggeber nur insoweit anerkannt, als er dem Auftraggeber erlaubt, die gelieferte Ware im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebs zu veräußern, zu verarbeiten und zu vermischen.

§ 11 Gewährleistung

(1) Die Maschinen/Anlagen müssen die vereinbarte Qualität, Funktion und Leistung aufweisen sowie den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien und Normen zu Gesundheitsschutz, Umweltschutz und Brandschutz entsprechen. Insbesondere müssen an Maschinen/Anlagen CE-Kennzeichnungen deutlich sichtbar angebracht sein. EG-Konformitätserklärungen müssen vorgelegt werden. Soweit sich daraus oder aus dem Vertrag im Übrigen keine abweichenden Anforderungen ergeben, sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die Vorgaben des Auftraggebers zur Energieeffizienz der Maschine/Anlage einzuhalten.

(2) Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre und beginnt mit dem Abnahmetag, der in der schriftlichen Abnahmeerklärung des Auftraggebers genannt wird. Für den Fall, dass sich die Abnahme ohne Verschulden des Auftragnehmers verzögert, ist der Auftraggeber bereit, auf Wunsch des Auftragnehmers eine angemessene Längstfrist zu vereinbaren.

Die Gewährleistungsfrist für Reserveteile, die als solche im Vertrag besonders bezeichnet sind, beträgt 2 Jahre nach Inbetriebnahme und endet spätestens 30 Monate nach Lieferung an den Auftraggeber.

(3) Der Auftragnehmer garantiert dem Auftraggeber die Verfügbarkeit von Ersatzteilen für die gesamte Maschine/Anlage für die nächsten 10 Jahre ab Inbetriebnahme der Maschine/Anlage.

(4) Mängel hat der Auftragnehmer kostenlos durch Nachbesserung zu beseitigen. Ist dies nicht möglich, oder ist dem Auftraggeber die Annahme nachgebesserter Lieferungen und Leistungen nicht zumutbar, so hat der Auftragnehmer die mangelhaften Lieferungen und Leistungen kostenlos zu ersetzen.

(5) In dringenden Fällen oder wenn der Auftragnehmer mit der Mangelbeseitigung in Verzug gerät, kann der Auftraggeber die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Auftragnehmers selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer vor Durchführung der Maßnahmen benachrichtigen. Ist dies nicht möglich, können in dringenden Fällen die zur Schadensabwehr erforderlichen Maßnahmen ohne vorherige Benachrichtigung durchgeführt werden; in diesen Fällen wird der Auftraggeber die Benachrichtigung unverzüglich nachholen. Die Gewährleistungsverpflichtung des Auftragnehmers bleibt unberührt; hiervon ausgenommen sind Mängel, die auf von dem Auftraggeber oder einem Dritten durchgeführte Maßnahmen zurückzuführen sind.

(6) Für nachgebesserte und ersetzte Lieferungen und Leistungen beginnt eine neue Gewährleistungsfrist mit der schriftlichen Abnahme dieser Lieferungen und Leistungen. Falls der Auftraggeber die schriftliche Abnahmeerklärung nicht innerhalb von 15 Arbeitstagen nach schriftlicher Meldung des Auftragnehmers über den ordnungsgemäßen Abschluss der Mangelbeseitigung abgibt, beginnt die neue Gewährleistungsfrist mit Ablauf der vorgenannten Frist von 15 Arbeitstagen. Die Gewährleistungsfrist für nachgebesserte und ersetzte Lieferungen und Leistungen endet spätestens 24 Monate nach dem Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für die Maschine/Anlage.

(7) Für alle Teile der Maschine/Anlage, die wegen der Betriebsunterbrechung, die dadurch eintritt, dass Nachbesserungsarbeiten oder Lieferung von Ersatzteilen erforderlich werden, nicht wie vertraglich vorgesehen verwendet werden können, verlängert sich die Gewährleistungsfrist um die Dauer dieser Unterbrechung.

(8) Ist eine Mangelbeseitigung nicht möglich oder dem Auftraggeber nicht zumutbar, bleibt das Recht auf Wandelung oder Minderung unberührt.

(9) Der Gewährleistungsanspruch verjährt 6 Monate nach Erhebung der Mängelrüge, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungsfrist.

(10) Ergänzend zu den in den vorstehenden Absätzen getroffenen Regelungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 12 Unfallverhütung, Emissionsbegrenzung, Immissionschäden, Brandschutz

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer, den Schutz der Umwelt, den Transport gefährlicher Güter und den Brandschutz betreffenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften einschließlich der Merkblätter der Berufsgenossenschaften und des Verbandes der Sachversicherer einzuhalten, soweit sie für die Durchführung der Lieferung /Leistung einschlägig sind.

(2) Der Auftragnehmer hat sich bei den zuständigen Fachkräften des Auftraggebers für den Arbeits- und Gesundheitsschutz, den Umweltschutz und den Brandschutz über für den Erfüllungsort bestehende Auflagen, Unfallverhütungs-, Umweltschutz- und Brandschutzvorschriften zu unterrichten. Die erforderlichen Maßnahmen sind jeweils mit den genannten Fachkräften abzustimmen.

(3) Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass sich alle von ihm eingesetzten Arbeitskräfte umweltschutzgerecht sowie sicherheits- und brandschutzbewusst verhalten.

(4) Brandschutztechnische Forderungen der Werk-/Betriebsfeuerwehr oder des Brandschutzbeauftragten sind in jedem Fall zu erfüllen. Sind mit Feuergefahr verbundene Arbeiten an brand- und/oder explosionsgefährdeten Anlagen wie Ölbehälter, Kabelanlagen usw. oder in ihrer Nähe nicht zu vermeiden, so dürfen sie nur mit Genehmigung des zuständigen Betriebsleiters durchgeführt werden. Soweit nichts anderes vereinbart wird, ist vom Auftragnehmer eine geschulte Brandwache zu stellen. Nach Beendigung der Arbeiten sind Nachkontrollen durchzuführen. Dies gilt auch für Demontage- und Verschrottungsarbeiten.

(5) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber und die von diesem mit der Durchführung oder Überwachung der Unfallverhütung, des Umweltschutzes, des Werkschutzes, des Brandschutzes, der Gefahrgutbestimmungen und der Bauleitung betrauten Personen von allen Ansprüchen frei, die gegen den Auftraggeber oder die vorgenannten Personen wegen Schäden gerichtet werden, die aus einer Verletzung der von dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Durchführung der Lieferung/Leistung zu beachtenden Vorschriften entstehen. Dies gilt auch für Ansprüche wegen bei Ausführung von Arbeiten an Einrichtungen Dritter (z.B. Ver- und Entsorgungsleitungen) entstehender Schäden; über derartige Einrichtungen Dritter hat sich der Auftragnehmer vor Arbeitsbeginn bei allen zuständigen Stellen genau zu unterrichten. Tritt ein Schaden ein, sind der Auftraggeber und sonst zuständige Stellen zu verständigen.

(6) Montagearbeiten dürfen nur von Auftragnehmern durchgeführt werden, die über ein zertifiziertes SCC-Managementsystem gemäß SCC (Safety, Certificate Contractors) oder OHSAS (Occupational Health and Safety Assessment Series) verfügen.

§ 13 Liefer- und Versandvorschriften, Verpackung

(1) Die angegebenen Liefer- und Versandvorschriften sowie die Materialvorgaben des Auftraggebers für Verpackungen sind zu beachten. Die Verpackung ist auf den zum Schutz des Gutes notwendigen Umfang zu beschränken und darf nur aus umweltverträglichen und stofflich verwertbaren Materialien bestehen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle gelieferten Verpackungen zeitnah nach entsprechender Anfrage des Auftraggebers abzuholen und unentgeltlich gesetzeskonform zu entsorgen.

(2) Kosten, die dem Auftraggeber durch die Nichtbeachtung der Liefer-, Versand- und Verpackungsvorschriften entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

§ 14 Zahlung und Preise

(1) Der Auftraggeber leistet Zahlung nur gegen Rechnung gemäß den umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen. Sämtliche vom Auftraggeber geleisteten Zahlungen sind in der Schlussrechnung aufzuführen.

(2) Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, sind die Preise des Auftragnehmers Festpreise zuzüglich etwaiger gesetzlich gültiger Umsatzsteuer und schließen die Lieferung/Leistung an die jeweiligen Werke des Auftraggebers DDP (Incoterms 2010) ein. Mit den Preisen werden sämtliche Kosten des Auftragnehmers mit abgegolten, insbesondere die Kosten für Fracht und Verpackung, Geräte- und Fahrzeugkosten, Vorhaltekosten, Wegelöhne, Überstunden und/oder Leistungszuschläge. Werden die Preise nicht vorher vereinbart, so sind diese in der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers verbindlich anzugeben. Der Auftraggeber behält sich in diesem Fall innerhalb von 2 Wochen das Recht zum Widerspruch oder Rücktritt vor, ohne dass hieraus dem Auftragnehmer ein Anspruch auf Schadenersatz, welcher Art auch immer, entsteht.

(3) Soweit die Verpackungs- und Versandart nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die für den Auftraggeber kostengünstigste handelsübliche Versand- und Verpackungsmöglichkeit zu wählen.

(4) Zahlungen leistet der Auftraggeber nach Rechnungslegung und Lieferung unter Berücksichtigung der in Punkt 14. (5) genannten Zahlungsbedingungen wie folgt:

- 30 % nach Erhalt der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers gegen Vorlage einer gleichhoch lautenden unbefristeten Bankbürgschaft
- 40 % nach kompletter Lieferung an den Auftraggeber
- 30 % nach erfolgreicher Inbetriebnahme (SAT) und Abnahme der Maschine/Anlage, jedoch maximal 30 Tage nach der Lieferung, sofern der Auftragnehmer eine Verzögerung nicht zu vertreten hat.

(5) Soweit nichts anderes vereinbart, gilt eine Zahlungsfrist von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder 30 Tagen netto.

(6) Der Auftraggeber behält sich vor, offene Rechnungsbeträge per Scheck zu bezahlen, ohne dass ihm dadurch Mehrkosten entstehen.

(7) Die vorbehaltlose Zahlung des Rechnungsbetrages durch den Besteller beinhaltet keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung des Lieferanten als vertragsgemäß.

§ 15 Rechtsmängelhaftung, Schutzrechte Dritter

(1) Der Auftragnehmer haftet dafür, dass die von ihm zu erbringenden Lieferungen oder Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind, die die vertragsgemäße Nutzung einschränken bzw. ausschließen könnten.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber auf erstes schriftliches Anfordern von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen den Auftraggeber wegen der in § 15 Abs. 1 genannten Verletzung von gewerblichen oder geistigen Schutzrechten erheben. Diese Freistellungspflicht umfasst auch die Übernahme sämtlicher Aufwendungen, die dem Auftraggeber im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte erwachsen.

§ 16 Rechte und Pflichten bei Vertragsbeendigung

(1) Mit der Vertragsbeendigung enden jegliche dem Auftragnehmer vom Auftraggeber eingeräumten Nutzungsrechte. Entsprechende Unterlagen, Vervielfältigungen und jegliche auf deren Grundlage gefertigte Aufzeichnungen/Unterlagen/Speicherungen und/oder sonstige Datenträger sind ohne Aufforderung vom Auftragnehmer an den Auftraggeber herauszugeben oder, sofern es sich nicht um Originale handelt, zu vernichten.

§ 17 Geheimhaltung

(1) Soweit in dem jeweiligen Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist, verpflichtet sich der Auftragnehmer, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und sonstige technische und geschäftliche Informationen vom Auftraggeber und dessen Kunden, die er im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages erhält, streng geheim zu halten, seinen Angestellten und Unterbeauftragten eine entsprechende Geheimhaltungspflicht aufzuerlegen und geheimhaltungsbedürftige Informationen ausschließlich in Verbindung mit der Durchführung des Vertrages zu verwenden.

(2) Die Geheimhaltungspflicht besteht nicht in Bezug auf Informationen, (a) die im Zeitpunkt der Übermittlung bereits nachweislich öffentlich bekannt sind, (b) zu deren Verwendung oder Übermittlung die jeweils andere Vertragspartei ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat, (c) deren Übermittlung zur Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Vertrag erforderlich oder (d) deren Übermittlung durch Rechtsvorschriften oder behördliche Anordnungen vorgeschrieben ist.

(3) Die Geheimhaltungspflicht nach diesem § 17 besteht über eine Beendigung oder Rückabwicklung dieses Vertrages hinaus fort, solange und soweit in Bezug auf die jeweilige Information nicht eine der in § 17 Abs. 2 genannten Bedingungen eingetreten ist.

(4) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers darf der Auftragnehmer nicht in Werbematerial, Broschüren, etc. auf die Geschäftsverbindung hinweisen und/oder für den Auftraggeber gefertigte Liefergegenstände präsentieren oder damit werben. Die Verwendung des Namens des Auftraggebers zu Werbezwecken ist nicht gestattet.

§ 18 Abtretung, Zurückbehaltungsrechte, Aufrechnung

(1) Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Ist das Geschäft für beide Seiten ein Handelsgeschäft, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Der Auftraggeber kann jedoch mit befreiender Wirkung nach wie vor an den Auftragnehmer als bisherigen Gläubiger leisten.

(2) Dem Auftragnehmer stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit sie auf Gegenansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften mit dem Auftraggeber herrühren.

(3) Der Auftragnehmer kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

§ 19 Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort ist der vom Auftraggeber benannte Bestimmungsort für die Leistung oder Lieferung.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber ist Hannover. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, den Auftragnehmer an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.

§ 20 Schlussbestimmungen

(1) Der Vertragsschluss sowie spätere Vertragsänderungen und -ergänzungen, einschließlich Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen, bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel. Sofern nicht abweichend gesetzlich geregelt, entspricht E-Mail nicht der Schriftform.

(2) Bei Arbeiten auf dem Werksgelände des Auftraggebers sind die Richtlinien zum Verhalten auf dem Werksgelände des Auftraggebers vom Auftragnehmer zwingend einzuhalten.

(3) Diese Geschäftsbedingungen und die zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).

(4) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, eine unzulässige Fristbestimmung oder eine Regelungslücke enthalten, so wird dadurch die Rechtswirksamkeit der Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Soweit die Unwirksamkeit sich nicht aus einem Verstoß gegen die Vorschriften ergibt, die die Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen regeln, gilt anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Das gleiche gilt für den Fall einer Regelungslücke. Im Falle einer unzulässigen Frist gilt das gesetzlich zulässige Maß.